

Ad Num. 790 praes. 17/10 48

An sämtliche Distrikts-Inspektionen und Kommandos der Landwehr von Schwaben und Neuburg.

(Die Rangverhältnisse der Landwehr-Offiziere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut Reskript des kgl. Staatsministerium des Inneren vom 27 v. Mts. vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht, dass an jenen Orten des Königreichs, an welchen sich Linien-Militär befindet, die Landwehr-Offiziere bei den Feierlichkeiten, zu denen sie geladen werden, sich den Offizieren der Linie unmittelbar anzureihen haben.

An allen übrigen Orten hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Augsburg, den 10. Oktober 1849.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden
k. Regierungspräsident
Wilhelm, coll.

Kgl. Kreiskommando von Schwaben und Neuburg.

In Erledigung des kgl. Kreis-Kommandos.
Der Kreis-Inspektor
Mayer
Oberst